jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/17 2001/20/0478

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.2002

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §12 Abs1 idF 1994/520;
WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung des§ 12 Abs. 1 WaffG 1986 in der Fassung der NovelleBGBl. Nr. 520/1994 ergangenen E vom 6. November 1997, Zl.96/20/0745, unter Bedachtnahme auf die Vorjudikatur mit der Frage befasst, inwieweit der unbefugte Besitz von Waffen und Kriegsmaterial ein Waffenverbot rechtfertigen kann. Die Ausführungen in diesem E gelten auch für die korrespondierende Bestimmung des WaffG 1996 (vgl. das E vom 27. September 2001, Zl. 2001/20/0433, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001200478.X01

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at